

§ 18 SGB XII - Einsetzen der Sozialhilfe -

(1) Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

(2) Wird einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer nicht zuständigen Gemeinde im Einzelfall bekannt, dass Sozialhilfe beansprucht wird, so sind die darüber bekannten Umstände dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen und vorhandene Unterlagen zu übersenden. Ergeben sich daraus die Voraussetzungen für die Leistung, setzt die Sozialhilfe zu dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt ein.

1. Inhalt
2. Verfahren

1. Inhalt

Nach § 18 SGB XII ist für die Gewährung von Sozialhilfe kein Antrag erforderlich.

Rz. (1.1):
Antragserfordernis

Zu beachten ist die spezielle Regelung in § 41 Abs. 1 SGB XII, wonach für die Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII ein Antrag erforderlich ist.

Eine weitere Ausnahme liegt in § 24 SGB XII vor (Sozialhilfe für Deutsche im Ausland), wo ebenfalls ein Antragserfordernis gegeben ist (§ 24 Abs. 4 SGB XII)

Die Sozialhilfe hat mit dem Bekanntwerden des Hilfebedarfs einzusetzen. Dazu reicht es aus, dass dem Sozialhilfeträger vom Hilfesuchenden oder von einem Dritten eine schriftliche oder mündliche Mitteilung der Lebensumstände zur Kenntnis gegeben wird.

Rz. (1.2):
Einsetzen der Hilfe

Wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Hilfebedarf vorliegen, hat der Träger der Sozialhilfe von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln (§ 20 SGB X).

Zu beachten ist die spezielle Regelung des § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, wonach die Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII rückwirkend zum Ersten des Monats erfolgt, in dem der Antrag gestellt wurde. Diese wird zudem i.d.R. für 12 Kalendermonate bewilligt.

Wird einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer nicht zuständigen Gemeinde im Einzelfall bekannt, dass Sozialhilfe beansprucht wird, so sind die darüber bekannten Umstände dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen und die vorhandenen Unterlagen zu übersenden.

Rz. (1.3):
Einsetzen der Hilfe
nach § 18 Abs. 2
SGB XII

Ergeben sich aus diesen die Voraussetzungen für eine Leistung, so setzt die Sozialhilfe zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der unzuständigen Stelle die Voraussetzungen bekannt wurden.

2. Verfahren

Kann der vollständige Bedarf nicht sofort festgestellt werden, weil z.B. noch

Rz. (2.1):

Interne Arbeitshinweise SGB XII – Kreis Kleve

§ 18

Einsetzen der Hilfe

Unterlagen fehlen (z.B. der Mietvertrag für die Berechnung des notwendigen Lebensunterhalts), hat die Hilfestellung rückwirkend ab dem Zeitpunkt zu beginnen, zu dem der Sozialhilfeträger erstmals von dem Hilfebedarf erfuhr.

Fraglicher Bedarf

Für Zeiträume, die vor dem Bekanntwerden liegen, kann grundsätzlich keine Hilfe gewährt werden.

Rz. (2.2):
Rückwirkende Hilfestellung

Ausnahme: bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, siehe Rz. 1.2

Eine weitere Ausnahme ist bei Bestattungskosten gegeben, deren Bezahlung auch erst nach erfolgter Bestattung und ggf. erfolgter Bezahlung geltend gemacht werden kann (vgl. Rz. 74.2 zu § 74 SGB XII).

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII enthält § 44 SGB XII eine Verfahrensvorschrift, für den Fall, dass sich eine Leistung ändert.

Rz. (2.3):
Änderung des Bedarfs innerhalb eines Monats

Führt die Änderung nicht zu einer Begünstigung des Leistungsberechtigten wird die Änderung zum 1. des Folgemonats wirksam.

Führt die Änderung zu einer Begünstigung des Hilfeempfängers wird sie rückwirkend zum 1. des Monats wirksam.

Bei den anderen Hilfearten nach dem SGB XII wird die Änderung zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie eingetreten ist.